

20.10.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2016
Ltg.-**1144/A-1/77-2016**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Eigner, Hinterholzer, Kasser, Moser und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005**

Die NÖ Landesregierung gewährt neben der Objektförderung für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden auch Subjektförderungen (Wohnzuschuss, Wohnbeihilfe), wenn die Objektförderung die individuelle soziale Situation nicht ausreichend berücksichtigt. In beiden Fällen bestimmen die gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 erlassenen Richtlinien, dass nur der förderungswürdig ist, der beabsichtigt in der geförderten Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen. Darüber hinaus haben beide Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft in der geförderten Wohnung den Hauptwohnsitz zu errichten. Ziel der Bestimmung ist die Mittel der Wohnungsförderung effizient einzusetzen und Mehrfachförderungen zu verhindern.

Im Bereich der Subjektförderung wurde festgestellt, dass Förderungswerber Mitbewohner mit eigenem Einkommen im Förderungsantrag nicht angeben, um in den Genuss von ungerechtfertigt höheren monatlichen Zuschüssen zum Wohnen zu kommen. In diesen Fällen würde eine Verknüpfungsanfrage nach dem Kriterium des Wohnsitzes gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 die Möglichkeit eröffnen stichprobenweise überprüfen zu können, welche Personen an einer geförderten Adresse gemeldet sind. Die vorliegende Novelle schafft die gesetzliche Grundlage für die Verknüpfungsanfrage, welche gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz gefordert wird. Die Bestimmung lautet auszugsweise: „Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im Katastrophenfall oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralmelderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).“

§ 20 Abs. 3 Meldegesetz sieht im Sinne des Schutzes des Bürgers vor zu weitgehenden Überwachungsmaßnahmen vor, dass Verknüpfungsanfragen überdies nur zulässig sind, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebtem Erfolg gewahrt bleibt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des
NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- und
FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.